Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/5 9Os49/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1984

Norm

StGB §9

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 9 StGB betrifft der Sache nach einen Verbotsirrtum, also einen Irrtum des Täters darüber, daß ein bestimmtes Verhalten, das er in seiner objektiven Beschaffenheit an sich richtig erkannt hat, rechtlich verboten sei.

Entscheidungstexte

- 9 Os 49/84
  Entscheidungstext OGH 05.06.1984 9 Os 49/84
  Veröff: JBl 1987,393

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0089656

Dokumentnummer

JJR_19840605_OGH0002_0090OS00049_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at